

FKS CSSP CSP

|               |                                     |
|---------------|-------------------------------------|
| BAKOM         |                                     |
| 16. JULI 2009 |                                     |
| Reg. Nr.      |                                     |
| DIR           |                                     |
| BO            |                                     |
| RTV           |                                     |
| IR            |                                     |
| IC            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| AP            |                                     |
| PM            |                                     |

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

**Lic. iur. Beat Müller**  
Generalsekretär  
Direktwahl: 031 320 22 58  
Telefax: 031 320 22 98  
Mobile: 079 435 85 62  
E-Mail: [mueller@feukos.ch](mailto:mueller@feukos.ch)

Bern, 15. Juli 2009 / GS/bm

### **Ausführungsverordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG); Stellungnahme (Anhörungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2009 wurde im Rahmen eines Anhörungsverfahrens auch die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geplanten Teilrevisionen der Ausführungsverordnung zum Fernmeldegesetz (FMG) eingeladen.

Infolge eines internen Fehlers, können wir Ihnen erst heute die Stellungnahme der FKS zukommen lassen, nachdem sich die Organe der FKS mit den Vorlagen auseinandergesetzt haben.

Die FKS nimmt nur zu den für die Feuerwehren relevanten Änderungen der Verordnungen Stellung:

#### **- Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

Die mit den Art. 26a und 30 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> vorgeschlagenen Präzisierungen zu den Rufnummern, die insbesondere auch für die Notrufnummern von Relevanz sind, werden ausdrücklich begrüsst.

#### **- Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)**

Die Präzisierungen in den Art. 29 und 30 werden ebenfalls ausdrücklich begrüsst.

Die explizite Erwähnung der Kostenfreiheit für europäisch harmonisierte Dienste von sozialem Wert ist rechtstechnisch korrekt.

Aus der Sicht der FKS (als Inhaberin der Notrufnummer 118) sollte die Kostenfreiheit sich jedoch nicht auf die europäisch harmonisierten Dienste beschränken, sondern auch auf

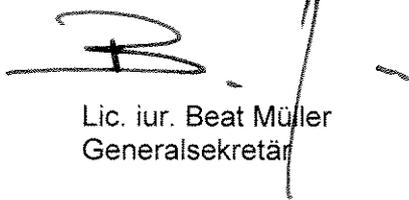
die nationalen Notrufnummern gemäss Art. 28 Abs. 1 ausgedehnt werden, um eine Gleichstellung unter allen Notrufnummern gemäss Art. 28 Abs. 1 zu erlangen. Es ist nicht einsichtig, warum die Anrufenden bei der Verwendung der Notrufnummern unterschiedlich behandelt werden sollen. Die von den Kantonen betriebenen Notrufzentralen sollten für die Anrufenden zu den gleichen Konditionen erreicht werden können.

- **Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)**

Keine Bemerkungen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsern Anliegen betreffend der Kostenfreiheit für die (nationalen) Notrufnummern Rechnung getragen wird.

Freundliche Grüsse  
**Feuerwehr Koordination Schweiz FKS**



Lic. iur. Beat Müller  
Generalsekretär

Kopie z.K. an

- Eric Senggen, Präsident der Schweizerischen Feuerwehrinspektoren-Konferenz (SFIK)

Die **Feuerwehr Koordination Schweiz FKS** ist eine **interkantonale Fachkonferenz**, der alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein angehören. Die FKS besteht aus der **Regierungskonferenz** mit allen für das Feuerwehrwesen zuständigen Regierungsrätinnen und Regierungsräten (politische Steuerungsebene), der **Instanzenkonferenz**, welcher die Direktoren der 19 kantonalen Gebäudeversicherungen bzw. die 8 für das Feuerwehrwesen zuständigen Dienststellenleiter der kantonalen Verwaltungen angehören (strategische und finanzielle Steuerungsebene) sowie der **Schweizerischen Feuerwehrinspektoren-Konferenz** (operative Steuerungsebene). Das Generalsekretariat der FKS in Bern ist die Stabsstelle für alle drei Steuerungsebenen der FKS. [www.feukos.ch](http://www.feukos.ch).